

Leistungen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)

Sollte Ihre Pflegeperson einmal verreisen oder aus anderen zwingenden Gründen die Pflege vorübergehend nicht leisten können, haben sie Anspruch auf Verhinderungspflege Ihrer Pflegekasse.

Wichtig ist, dass die Pflegeperson bei der Begutachtung zur Pflegestufe durch den MDK (Medizinischer Dienst der Krankenkassen) mit erfasst wurde oder der Pflegeversicherung nachgemeldet wurde und somit der Pflegekasse bekannt ist.

Die Verhinderungspflege soll Ihnen ermöglichen, auch während dieser Zeit in Ihrer gewohnten häuslichen Umgebung bleiben zu können.

Es gelten folgende Bestimmungen

:

- Die Pflegeperson hat die Pflege schon mindestens 6 Monate in der häuslichen Umgebung geleistet
- Die Pflegeperson ist z.B. aufgrund von Krankheit, Urlaub oder aus beruflichen Gründen verhindert
- Es liegt seit mindestens 6 Monaten die Einstufung in eine der Pflegestufen vor – es genügt auch die Pflegestufe 0 bei vorliegender [eingeschränkter Alltagskompetenz](#)
- Pro Kalenderjahr besteht ein Anspruch auf längstens 42 Tage
- Der Anspruch besteht bis zu 1612 € je Kalenderjahr
- Auch eine stundenweise Verhinderung der Pflegeperson, z.B. bei Besuchen beim Arzt oder Behördengängen oder auch nur kurzen Erholungsphasen zwischendurch ist ein anerkannter Grund für die Leistung der Verhinderungspflege

Nimmt sich die Pflegeperson beispielsweise für einen zweistündigen Kinobesuch „frei“, so wird kein gesamter Tag angerechnet (beachten Sie die 42 Tage-Regelung). Die Verhinderungspflege soll die Leistungen der Pflegeperson ersetzen und daher nicht auf die täglich wiederkehrenden Verrichtungen begrenzt. Es können auch Leistungen wie Begleitung bei Spaziergängen, Beaufsichtigung beispielsweise beim Fernsehen oder andere Beschäftigungen in Anspruch genommen werden. Für die Ersatzleistungen können insgesamt jährlich die 1612 € in Anspruch genommen werden. Sollten Sie in diesem Jahr keine Leistungen der sogenannten Kurzzeitpflege in Anspruch genommen haben, so stehen Ihnen weitere 806 € für die Verhinderungspflege zur Verfügung, also ein Gesamtbetrag in Höhe von 2418 €. Bitte beachten Sie: Ist der jährliche Maximalbetrag verbraucht, ohne dass die zustehenden 42 Tage vollständig ausgeschöpft wurden, besteht kein Anspruch auf weitere Zahlungen.

	Jährliche Leistungen, alle Pflegestufen (0 – III), bis zu
Verhinderungspflege §39, 123 SGB XI	1.612 EUR plus bis zu 806 Übertrag aus der Kurzzeitpflege (= 150%)

Einen Antrag auf Verhinderungspflege müssen Sie bei der zuständigen Pflegekasse stellen. Wir helfen Ihnen gerne dabei.